

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 55

Donnerstag, 3. Dezember 2020

Seite: 660

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Kreistags am 14.12.2020..... 661
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Zulassung von
Bewegungsjagden auf Schwarzwild und Niederwild 661

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 14.12.2020**, um **14:00 Uhr**
findet in der ESKARA-Halle, Savigneuxplatz 4, 84051 Essenbach eine
Sitzung des Kreistags
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses;
beratendes Mitglied der Polizei
- 2 Gründung eines Kommunalunternehmens;
Antrag der FW-Fraktion
- 3 Berufsfachschule für Krankenpflege des Landkreises Landshut am Kreiskrankenhaus
Vilsbiburg;
Namensänderung
- 4 Abfallwirtschaft; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises
Landshut
Gebührenänderung zum 01.01.2021
- 5 Satzungsänderung des Landshuter Verkehrsverbundes (LAVV)

(Nr. 1A vom 03.12.2020)

Landratsamt Landshut

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Zulassung von Bewegungsjagden auf Schwarzwild und Niederwild

Aufgrund von § 5 Satz 2 der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9.BayIfSMV) Landshut in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In allen Jagdrevieren im Landkreis Landshut werden Bewegungsjagden auf Schwarz- und Niederwild, sowie Federwild zugelassen.
2. Hinsichtlich der Bewegungsjagd gelten folgende allgemeine Nebenbestimmungen:
 - a. Maximal sind 50 Personen (inklusive Hilfspersonal) zulässig. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist unzulässig.
 - b. Alle gesellschaftlichen sonst üblichen Aspekte von Bewegungsjagden (Streckelegen, Bruchübergabe, „Strecke verblasen“, Verköstigung wie „Schüsseltreiben“ etc.) sind nicht erlaubt.
 - c. Unnötige Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Körperkontakte müssen grundsätzlich unterbleiben. Dies gilt vor, während und nach der Jagd.
 - d. Der gemeinsame Gebrauch von Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmaterialien hat zu unterbleiben.

- e. Personen mit Erkältungssymptomen, Fieber sowie Geruchs- und Geschmacksverlust dürfen nicht teilnehmen.
- f. Es wird eine Anwesenheitsdokumentation vorgesehen.
- g. Desinfektionsmittel sind in ausreichender Menge und Verteilung bereitzustellen bzw. mitzuführen.
- h. Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln ist überdies obligatorisch.
- i. Über die 9. BayIfSMV hinausgehende örtliche Regelungen sind zu beachten

3. Hinsichtlich des Ablaufs der Jagd gelten folgende Nebenbestimmungen:

- a. Jede Bewegungsjagd, die auf Grund dieser Allgemeinverfügung durchgeführt wird ist vorab der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Fax.Nr. 0871 408-161301, schriftlich anzuzeigen (Jagdleiter, betroffenes Jagdrevier / betroffene Jagdreviere, Zeitpunkt der Jagd).
- b. Nach der jeweiligen Jagd ist der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt Landshut unverzüglich eine Teilnehmerliste mit Angabe aller Teilnehmer mit Namen, Anschrift und Telefonnummer vorzulegen.
- c. Der Treffpunkt zu Beginn der Jagd ist so zu wählen, dass vermeidbare Ansammlungen unterbleiben. Gegebenenfalls kann es angezeigt sein für einen Jagdbogen mehrere Treffpunkte zu vereinbaren oder ein gestaffeltes Eintreffen zu organisieren. Fahrgemeinschaften zu, während und nach der Jagd sollten unterlassen werden, sie sind unter der Wahrung der Kontaktbeschränkungen des § 3 Abs. 1 der 9. BayIfSMV zulässig.
- d. Bei Eintreffen sollen die Teilnehmenden in Gruppen eingeteilt werden; in der Gruppe sollen die Teilnehmenden möglichst in oder an ihrem Auto verbleiben.
- e. Der Jagdleiter ist gehalten zur Nachvollziehbarkeit evtl. Infektionsketten eine Aufstellung darüber zu führen, welche(r) Teilnehmerin/Teilnehmer welcher Gruppe zugewiesen wurde, respektive mit welchen weiteren Teilnehmenden die/der Teilnehmerin/Teilnehmer aufgrund der Organisation der Jagd in Kontakt stand.
- f. Das Standprotokoll, die Schutz- und Hygieneunterweisung und die Ansprache mit Sicherheitsbelehrung sollen nach Möglichkeit in Schriftform ausgehändigt und die Aushändigung dokumentiert werden. Die Unterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden. Notwendige Unterschriften vor Ort sollten möglichst mit eigenem Schreibwerkzeug getätigt werden. Eine gemeinsame Ansprache aller Teilnehmenden hat zu unterbleiben. Bei notwendigen Unterweisungen ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m sowie das Tragen einer MNB zu achten.
- g. Der Transport zu den Ständen hat unter den Vorgaben des § 3 Abs. 1 der 9. BayIfSMV zu erfolgen.
- h. Sofern die Schützen das erlegte Wild selbst zum nächstgelegenen befahrbaren Weg bergen, endet für sie mit dieser Tätigkeit der Jagdtag. Alle weiterführenden Tätigkeiten (z.B. Streckenmeldung, Nachsuchenkoordination etc.) werden vom Ansteller organisiert und koordiniert. Für die Bergung und Versorgung kann alternativ auch ein fester Berge-/Aufbruchtrupp eingesetzt werden. Bei Nachsuche, Versorgung und Bergung von Wild gelten die o. g. Hygienemaßnahmen entsprechend.
- i. Die einzelnen Anstellergruppen haben über den ganzen Jagdtag hindurch Abstand zu allen anderen Anstellergruppen zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder/m Jagdteilnehmerin/Jagdteilnehmer bekannt ist, zu welcher Anstellergruppe er/sie gehört.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut, frühestens jedoch mit Wirkung vom 03.12.2020 (0.00 Uhr) in Kraft, und gilt bis 20.12.2020 (24.00 Uhr) (Außerkräfttreten der 9. BayIfSMV).

5. Diese Allgemeinverfügung ist Kraft Gesetzes sofort Vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

6. Der Widerruf sowie die Änderung dieser Allgemeinverfügung werden vorbehalten.

Hinweis:

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsarbeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des §188 VwGO vorliegt.)

Landratsamt Landshut
Landshut, den 02.12.2020

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1 vom 03.12.2020)

Landshut, den 03.12.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat